



Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport
Neues Rathaus Großflecken 59 24534 Neumünster

Abteilung Schule und Sport

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 40.1/Ni

E-Mail SchuleKulturundSport@neumuenster.de
Fax 04321 942 3605

Vorsitzender des
Schul-, Kultur- und Sportausschusses
Herr Bernd Delfs
Rubensstr. 17
24539 Neumünster

Aktenzeichen 40.1/Ni

Sachbearbeiter Herr Nitschmann
E-Mail mirko.nitschmann@neumuenster.de
Telefon 04321 942 3279
Zimmer 3.108 Neues Rathaus 3. Obergeschoss

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 9:00 - 12:00 Uhr
Mo. - Do. 14:00 - 15:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 26.05.2014

**Anfrage des Vorsitzenden des Kreiselternebeirates der Grundschulen und Förderzentren,
Herrn Marco Reimers
hier eingegangen per E-Mail am 10.04.2014**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

auf die o. g. nachfolgend im Wortlaut aufgeführte Anfrage des Herrn Reimers wird von hier wie folgt geantwortet:

„1. Welche Möglichkeiten hat der KEB auf aktuelle Daten der Klassenstärken, des Unterrichtsausfalls an Schulen, der Anforderung der „Lehrerfeuerwehr“ sowie der Zustellung sowie des Ersatzes von Unterrichtenden zuzugreifen?“

Antwort des Schulamtes:

Daten der Klassenstärken können in den Schulen oder im Schulamt erfragt werden. Über den Unterrichtsausfall an Schulen erhebt das Schulamt keine Daten. Die eingestellten Springerlehrkräfte („Lehrerfeuerwehr“) werden in Rücksprache mit dem Lehrerbezirkspersonalrat vom Schulamt für langfristig erkrankte Lehrkräfte eingesetzt. Zusätzlich werden aus Geldmitteln Lehrkräfte eingestellt.

„2. Wie oft wurde die Lehrerfeuerwehr von welcher Schule angefordert?“

Antwort des Schulamtes:

Dazu erhebt das Schulamt keine Daten.

„3. Wie oft konnte der Anforderung Lehrerfeuerwehr nicht oder nicht zeitnah entsprochen werden?“

Antwort des Schulamtes:

Dazu erhebt das Schulamt keine Daten.

„4. Wie werden Sie reagieren, wenn die tatsächlichen Schülerzahlen deutlich von Ihren Planzahlen (z. B. SEP) abweichen?“

Antwort:

Die Schüler- und Prognosezahlen werden durch die Verwaltung jährlich aktualisiert und bewertet. Sollten sich bei dieser Bewertung erhebliche Veränderungen zu einzelnen vorgenommenen Prognosen ergeben, werden diese in die Planungen mit einbezogen (siehe z. B. Grundschulversorgung im Stadtteil Tungendorf - Vorlage: 0025/2013/MV).

„5. Was geschieht mit Schulen, deren Bestandszahlen unter das Mindestniveau absinken?“

Antwort:

Sollte eine Schule die Anforderungen an die Mindestgrößenverordnung des Landes absehbar nicht mehr erfüllen können, sind durch die Verwaltung im Zusammenwirken mit dem Schulamt und der jeweiligen Schule Gespräche zur weiteren Zukunft des Standortes zu führen und Lösungsmöglichkeiten bzw. -vorschläge zu entwickeln.

„6. Wie stark ist die Abhängigkeit/Existenzbedrohung Neumünsteraner Schulen von der Nachfrage durch Schüler außerhalb Neumünsters?“

Antwort:

Im Grundschulbereich beträgt der Anteil der auswärtigen Kinder im laufenden Schuljahr insgesamt 1,31 %. Eine Abhängigkeit bzw. Existenzbedrohung ist somit gegenwärtig nicht gegeben.

„7. Welche Wirkung haben Schulkonferenzbeschlüsse oder Stellungnahmen der KEB aller Schularten vor dem gesetzlichen Hintergrund „ist zu hören“ oder „zur Kenntnis zu nehmen“?“

Antwort:

Die Verwaltung wertet diese Beschlüsse und Stellungnahmen aus und lässt die entsprechenden Ergebnisse dieser Bewertung bei der weiteren Planung und Vorbereitung der jeweiligen Maßnahme und Beschlüsse einfließen.

„8. Wird die Negativhaltung Betroffener SEB zu einer politischen Planung auch zu einer Ablehnung des Plans seitens der Politik führen?“

Antwort:

Zu eventuellen politischen Entscheidungen kann die Verwaltung keine Einschätzung abgeben.

„9. Wenn nach eigenen Angaben derzeit keine Neumünsteraner Schule bereit ist, Inklusion durchzuführen – Wird ein Neubau (z. B. Einfelder Schule) es dann zumindest bautechnisch?“

Antwort:

Es besteht landesweit derzeit noch keine Konzeption zu einer inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern, so dass zu den baulichen Anforderungen aufgrund fehlender Planungsgrundlagen aktuell keine Aussagen getroffen werden können.

Im Rahmen der Planung des Neubaus der Grund- und Gemeinschaftsschule Einfeld wurden nach gemeinsamer Absprache mit der Schule sowohl für den Grundschul- als auch für den Gemeinschaftsschulteil aus heutiger Sicht vorhandene Erkenntnisse mit eingearbeitet.

„10. Wie verfahren Sie, wenn nach Abschluss von Baumaßnahmen festgestellt wird, dass immer noch Inklusionshemmnisse an der Schule vorherrschen, die aber bereits in der Planungsphase vergessen wurden, also nicht zu Lasten der Bauausführung geschah?“

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 9.

„11. Warum ist die kostenfreie Nutzung der Sporthallen in Neumünster außer den Schulen auf KSV-Vereine beschränkt?“

Antwort:

Für die Benutzung der Schulsporthallen wird gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit den Anlagen 2 bis 4 der Benutzungs- und Entgeltsordnung der Stadt Neumünster (BenEntgO) grundsätzlich ein Entgelt erhoben. Gemäß Anlage 6 Nr. 2 der Sportförderungsgrundsätze werden die nach der BenEntgO zu fordernden Beträge im Falle einer Nutzung der Schulsporthallen durch Sportvereine oder -verbände in voller Höhe aus Sportförderungsmitteln übernommen.

„12. Warum ist es nicht möglich, die Einwohnerfragestunde nach den Ausführungen des SKS als letzten Punkt vor die unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beratenden Punkte setzen?“

Antwort:

Gemäß § 47 der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung, Ausschüsse, Stadtteilbeiräte und sonstigen Beiräte der Stadt Neumünster können die Ausschüsse *zu Beginn* jeder öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde durchführen.

„13. Warum ist die Erhaltung der KSV-Halle den Schulen zugeordnet?“

Antwort:

Wie alle übrigen städtischen Sporthallen wird auch die KSV-Halle, die seit dem Jahr 1973 vom Kreissportverband verwaltet wird, von montags bis freitags (8 bis 16 Uhr) vorrangig von den Schulen der Stadt Neumünster genutzt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Günter Humpe-Waßmuth
(Erster Stadtrat)